

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 22

Artikel: Christenlehramt von 1672 und 1675
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer hat offene Lehrstellen zu besetzen?

Etwa 20 junge katholische Lehrkräfte haben unterzeichnetes Sekretariat ersucht, ihnen tunlichst bald eine geeignete Lehrstelle zu verschaffen. Viele davon würden sich auch mit einer Stellvertretung, event. mit Bureauarbeit begnügen; wenn sie nur ausreichende Beschäftigung finden.

Wer in der Lage ist, diesen stellenlosen jungen Leuten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu verschaffen,

wende sich unverzüglich an das Sekretariat des Schweiz. kath. Schulvereins, Villenstraße 14, Luzern.

Presfonds für die „Sch.-Sch.“

(Postcheckrechnung: VII 1268, Luzern.)

Bis zum 22. Mai sind weiter folgende Gaben eingegangen und werden herzlich verankt: Ungenannt, Luzern Fr. 5.— und Fr. 2.50, S. P., Bhr., Mels, Fr. 5.—.

Christenlehrmandat von 1672 und 1675.

Schultheiß u. Rath zue Solothurn.
Unsern günstigen Gruesß bevor!

Lieber Vogt!

Seitenweilen an der Kinderlehr gebührende Unterweisung der Jugend nit allein Gottes Ehre, sondern auch das Veyl und die Seeligkeit jedes christen katholischen Menschen, also mehr als an allen anderen Sachen, gelegen, wir aber unserem hievorigen Befehl und oftmahliger Erinnerung zuwider mit herzempfindlichen Bedauern vernemen müssen, daß solche bereits geraumer Zeit an verschiedenen Endt und Orthen auf unser Botmäßigkeit auf dem Land schlechtlich gehalten und beobachtet werde, und dann auß Befehl der Geistlichkeit die erforderliche Anstalt bei den Pfarrherren allbereit gemacht, daß gemelte Kinderlehr syro-

hin zur gewüßen Zeit und Stunden geßentlich gehalten werden solle, als gefinnen wir ernstmeinend hiemit an Dich, daß Du Deinen Amptsangehörigen die angelegentliche Vorsorg thun und verschaffen sollest, daß bey Erwartung unser hohen Straf und Ungnad ein jeder Hausvater seine Kinder, Söhn und Döchter, wie auch Knecht und Mägt zue denen Stunden und Tagen, so der Pfarrherr verkünden wird, ordentlich und fleißig in die Kinderlehr schicken und Du den Pfarrherren hierzu deine amptliche Hülff und Hand reichen, die gute Aufsicht tragen und die sehlbaren und ungehorsamen, so oft es zue Verschulden kommt ohne alles Bedenken und Ansehung der Persohn in billiche, wohlverdiente Straf ziehen sollest, dann diß ist unser gänglicher Will.

(Aktum, d. 29. Jenner 1672).

Schultheiß u. Rath zue Solothurn.
Unsern günstigen Gruesß bevor!

Lieber Vogt!

Wir haben mit sonderbarem Müßfallen vernemen müssen, wie daß hin und wider in Unterweisung der Kinderen in christlich-katholischer Lehr ein sonders merckliche Fahrlässigkeit erspürt werde, worbey die Religion nit allein nicht vermehrt, sondern dardurch geschwächt wurde, als befehlen wir Dir hiemit alles Ernstes, daß Du den Pfarrherren Deiner Verwaltung zuesprechen thuest, daß sie hierinnen ihre gegen den Allerhöchsten höchst verantwortliche Ambtspflicht an-

gelegentlich in Acht ziehen, kein Sonntag noch Feiertag lassen vorbegehen, daß sie nit zue bestimmter Zeit die Kinder zuesammenberufen und selbe mit recht erforderlichen Unterweisung alles Fleißes versehen, und im Fall die Schuld des eint oder anderen Ausbleibens auf die Hausväter oder Mütter fallen thäte, zu welchem End der Pfarrherr die Kinder ordentlich notieren und bey jeglicher Versammlung selbige verlesen solle, wirst den Pfarrherren die oberkeitliche Hand bieten und die sehlbaren in gebührende Straf ziehen.

(Aktum, d. 16. Jenner 1675.)

Verantwortlicher Herausgeber:

Verein katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz (Präsident: W. Maurer, Kantonschulinspektor, Sursee).

Schriftleitung der „Schweizer-Schule“ Luzern: Postcheckrechnung VII 1268

Krankenkasse des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

Verbandspräsident: J. J. Desch, Lehrer, Burged, Bonwil, St. Gallen W.

Verbandskassier: A. Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W (Postcheck IX 521).

Hilfskasse für Gastpflichtfälle des „Schweiz. Katholischen Schulvereins“.

Jeder persönliche Abonnent der „Schweizer-Schule“, der als Lehrperson tätig ist, hat bei Gastpflichtfällen Anspruch auf Unterstützung durch die Hilfskasse nach Maßgabe der Statuten.

Präsident: Prof. Fr. Elias, Emmenbrücke (Luzern).